



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. Juli 2013
(OR. en)

12386/13

**ESPACE 48
COMPET 579
RECH 361
IND 214
TRANS 394
MI 651
ENER 365
ENV 710
COSDP 689
CSC 72
TELECOM 205
DELACT 32**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2013
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	C(2013) 4311 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 12.7.2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) durch die Festlegung von Registrierungs- und Lizenzierungsbedingungen für GMES-Nutzer und von Kriterien für die Einschränkung des Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 4311 final.

Anl.: C(2013) 4311 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2013
C(2013) 4311 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr./.. DER KOMMISSION

vom 12.7.2013

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und
des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) durch die
Festlegung von Registrierungs- und Lizenzierungsbedingungen für GMES-Nutzer und
von Kriterien für die Einschränkung des Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und
Informationen der GMES-Dienste**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das GMES-Programm wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 911/2010¹ eingeführt. Das Programm trägt zur Finanzierung der europäischen Erdbeobachtungsinfrastruktur bei, mit der neue Daten erhoben und einen Mehrwert bietende Informationen erstellt werden, die von Behörden benötigt werden. In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 sind folgende Ziele für die Daten- und Informationspolitik im Rahmen von GMES festgelegt:

- (a) Förderung der Nutzung und Verbreitung von GMES-Informationen und -Daten;
- (b) vollständiger und freier Zugang zu den mit den GMES-Diensten gewonnenen Informationen und den mit Hilfe der GMES-Infrastruktur erhobenen Daten vorbehaltlich relevanter internationaler Übereinkünfte, sicherheitsbezogener Beschränkungen und Lizenzbedingungen, einschließlich der Registrierung und Annahme von Nutzerlizenzen;
- (c) Stärkung der Erdbeobachtungsmärkte in Europa und insbesondere der nachgelagerten Branchen im Hinblick auf eine Steigerung von Wachstum und Beschäftigung;
- (d) Steigerung der Nachhaltigkeit und Kontinuität der Bereitstellung von GMES-Daten und -Informationen;
- (e) Unterstützung der europäischen Forschungs-, Technologie- und Innovationsgemeinschaften.

Zur Schaffung eines Rahmens, durch den sichergestellt ist, dass die Ziele der Informations- und Datenpolitik im Rahmen von GMES erreicht werden, wurde der Kommission mit Artikel 9 Absatz 2² die Befugnis erteilt, mittels delegierter Rechtsakte folgende Maßnahmen zu erlassen:

- (a) Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für die Registrierung und Lizenzierung von GMES-Nutzern;
- (b) Maßnahmen zur Festlegung von Kriterien für die Beschränkung des Zugangs zu den mit den GMES-Diensten gewonnenen Informationen und den mit Hilfe der GMES-Infrastruktur erhobenen Daten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Während des Prozesses der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts führte die Kommission intensive Konsultationen mit den Interessenträgern durch. Sie bezog auch Sachverständige von Parlament und Mitgliedstaaten in die Diskussion ein. Im Dezember 2011 wurde ein

¹ Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013). ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 911/2010.

Grundlagendokument zur Vorbereitung auf einen zweitägigen Workshop im Januar 2012 versendet, der für alle interessierten Kreise offen war. Sachverständige aus den Mitgliedstaaten, Nutzer in Behörden, Vertreter der Branche und von internationalen Organisationen (z. B. ESA, EUMETSAT und die Initiative der Vereinten Nationen für das GEOSS) sowie die EU-Organe und Agenturen nutzten diesen Workshop zum Meinungs- und Gedankenaustausch über die künftige Daten- und Informationspolitik im Rahmen von GMES. Ergebnis dieses Workshops war ein ausführliches Arbeitspapier über die Bestimmungen des künftigen delegierten Rechtsakts. Das Arbeitspapier und seine nächste Fassung wurden auf zwei Sitzungen im Mai bzw. im Juli 2012 erörtert. Die nächsten beiden Fassungen des ausführlichen Arbeitspapiers wurden am 1. August bzw. 25. Oktober 2012 übermittelt, woraufhin dieselben Sachverständigen schriftlich Stellung nahmen.

Bei den beiden vorrangig diskutierten Punkten handelte es sich um den rechtlichen Status der für GMES gelieferten Daten und die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten.

Was Ersteres betrifft, wurde der Geltungsbereich des delegierten Rechtsakts auf GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste beschränkt, so dass von Dritten gelieferte Daten und Informationen nicht miteinbezogen werden. Außerdem wurde in den delegierten Rechtsakt eine Bestimmung aufgenommen, durch die bei Streitigkeiten über Rechte des geistigen Eigentums Dritter die offene Verbreitung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste eingeschränkt wird (Artikel 11).

Im Hinblick auf den zweiten Punkt wurden die Sicherheitskriterien der Verordnung um die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erweitert. Ferner werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, eine Neubewertung der Sensibilität der GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste unter Einbeziehung aller verfügbaren Sicherheitskriterien zu verlangen, wenn die weitere Entwicklung der Lage dies erfordert. Die letztlich in die vorliegende Verordnung eingegangen Sicherheitskriterien wurden in Anlehnung an die derzeitigen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Fernerkundung aufgestellt.

Eine große Mehrheit der Sachverständigen befürwortete, dass GMES-Daten und -Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung fiel noch deutlicher aus, nachdem der Geltungsbereich des delegierten Rechtsakts auf GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste beschränkt worden war, so dass von Dritten gelieferte Daten und Informationen nicht miteinbezogen werden.

Die betreffende Branche, die durch den Europäischen Verband der Fernerkundungsgesellschaften (EARSC)³ vertreten war, brachte ihre Unterstützung des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste zum Ausdruck. Es wird allgemein anerkannt, dass durch eine sehr weitreichende Genehmigung zur Nutzung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste innovative Unternehmen unterstützt werden, die unter Verwendung von GMES-Daten und -Informationen einen Mehrwert bringende Dienste anbieten wollen. Am meisten Bedenken bereitet der Branche allerdings der Umfang der durch GMES finanzierten Dienste, da eine diesbezügliche Änderung private Investitionen in neue Dienste gefährden könnte. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand dieser Verordnung, sondern der Verordnung (EU) Nr. 911/2010, mit der die GMES-Dienste geschaffen wurden.

³ Der EARSC ist der europäische Verband zur Koordinierung und Förderung der Tätigkeiten seiner Mitglieder im Bereich der Dienste, die auf der Lieferung von Geoinformationsprodukten beruhen.

Die Forschungsgemeinde legte Wert auf einen kostenfreien, unbeschränkten und offenen Zugang sowie zusätzlich auf vollständige, aktuelle Angaben zur Quelle und zur Verarbeitung der Daten und Informationen.

Der Workshop und die Konsultationen mit den Sachverständigen trugen wesentlich dazu bei, einen ausgewogenen Kompromiss für das Arbeitspapier der Kommission zu finden. Schließlich herrschte weitgehend Konsens darüber, dass der kostenfreie, unbeschränkte und offene Zugang der beste Weg zum Erfolg des GMES-Programms ist, wenn er mit wirksamen Mechanismen zum Schutz legitimer Rechte verbunden wird.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Der Gegenstand des delegierten Rechtsakts wird in Artikel 1 im Einklang mit der Übertragung der Befugnis an die Kommission festgestellt, einen delegierten Rechtsakt zur Schaffung eines Rahmens zu erlassen, durch den sichergestellt ist, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 genannten Ziele der Informations- und Datenpolitik im Rahmen von GMES erreicht werden. Der Geltungsbereich des delegierten Rechtsakts wird dort einerseits auf die Daten, die mit Hilfe der eigens für das GMES-Programm geschaffenen Infrastruktur erhoben wurden – die Daten, die von den im Rahmen des GMES-Weltraumkomponentenprogramms der ESA gebauten Sentinel-Satelliten stammen – begrenzt sowie andererseits auf Informationen, die mit den gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 im Rahmen des GMES-Programms geschaffenen GMES-Diensten gewonnen wurden. Die von Dritten gelieferten Daten und Informationen, mit deren Hilfe Informationen der GMES-Dienste gewonnen werden, werden effektiv nicht in den Geltungsbereich der delegierten Verordnung einbezogen, so dass der Eigentümer der Rechte an diesen Daten und Informationen die Verantwortung dafür behält, die entsprechenden Zugangsbedingungen festzulegen.

Kapitel 2: Offene Verbreitung für GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste

Die Kommission hat die Argumente berücksichtigt, die dafür sprechen, dass GMES-Daten und -Informationen für Nutzer kostenfrei verbreitet werden und dass den Nutzern so viele Rechte wie für deren umfassende Nutzung nötig gewährt werden. Auf diese Weise werden die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 genannten Ziele für die Daten- und Informationspolitik im Rahmen von GMES vollständig erreicht. Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit dem derzeitigen Rechtsrahmen der EU, d. h. mit der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE)⁴, die die Mitgliedstaaten zur kostenlosen Einrichtung von Such- und Darstellungsdiensten für ihre Geodaten verpflichtet. Sie ist ebenso vereinbar mit der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁵ und dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten⁶, durch den die kostenfreie Weiterverwendung von öffentlichen

⁴ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

⁵ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

⁶ Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten.

Dokumenten, die von der Kommission oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen im Namen der Kommission erstellt werden, genehmigt wird.

Der wirtschaftliche Nutzen eines offenen und kostenfreien Zugangs zu öffentlichen Informationen wurde im Rahmen der von der Kommission am 12. Dezember 2011 vorgeschlagenen Überprüfung der Richtlinie 2003/98/EG⁷ untersucht.⁸ Die Freigabe öffentlicher Informationen zur Weiterverwendung bewirkt bekanntlich, dass sie auf innovative Weise genutzt werden, was dem sozialen Wohlergehen, der Wirtschaft, dem Wachstum, der Beschäftigung und den Steuererträgen zugute kommt. Es wäre deshalb wirtschaftlich ineffizient, die Nutzung öffentlicher Informationen durch Gebühren und eine restriktive Lizenzvergabepraxis für Rechte des geistigen Eigentums einzuschränken. Außerdem sind die Kosten, die damit verbunden sind, Daten und Informationen öffentlich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen, dank der elektronischen Medien und effizienter Breitbandnetze inzwischen gesunken.

In einer kürzlich vom EARSC durchgeföhrten Studie⁹ wurde eine mögliche Freigabe von GMES-Sentinel-Daten nach dem Prinzip des kostenfreien und offenen Zugangs untersucht. Diese Analyse bestätigt, dass ein solcher Ansatz vielversprechend ist. Eine Studie von SpaceTEC¹⁰, bei der untersucht wurde, wie sich eine auf kostenfreiem, unbeschränktem und offenem Zugang beruhende Daten- und Informationspolitik wirtschaftlich auswirkt, ergab, dass der Nutzen beträchtlich wäre; unter anderem entstünden 83 000 Arbeitsplätze.

Die ESA verfolgt ebenfalls diese Linie, entsprechend ihrem Dokument „The Joint Principles for a Sentinel Data Policy“ (Die gemeinsamen Grundsätze für eine Sentinel-Datenpolitik – ESA/PB-EO(2009)98, rev. 1). Gemäß diesem Dokument sollte der Zugang zu Sentinel-Daten kostenfrei, unbeschränkt und offen sein. Entsprechend diesen Grundsätzen hat die ESA die Lizenzierungsbedingungen für Satellitenmissionen unter ihrer Führung (z. B. ERS-1, ERS-2, Envisat, GOCE, SMOS und CryoSat) erheblich gelockert.

Pionier bei dieser Vorgehensweise waren die USA, die 2008 Landsat-Daten kostenfrei zur Verfügung stellten. Als die US-Behörden keine Gebühren mehr für Landsat-Daten verlangten, stiegen die Download-Zahlen sofort rapide von 38 auf über 5700 Landsat-Szenen pro Tag an. Die Landsat-Beratungsgruppe des Nationalen Beratenden Ausschusses für Geo-Raum-Fragen (Landsat Advisory Group of the National Geospatial Advisory Committee) verfasste kürzlich zwei Papiere, eines mit gewichtigen Argumenten für eine Politik des kostenfreien Zugangs und ein weiteres mit Einschätzungen der Produktivitätsgewinne, die durch die Nutzung von Landsat-Daten in zehn Anwendungsbereichen erzielt werden könnten.¹¹ Nach Ansicht dieser Beratungsgruppe wird durch den Erfolg der Politik des offenen und kostenfreien Zugangs bekräftigt, dass Landsat ein unverzichtbarer Bestandteil der US-Infrastruktur ist, bei dem wie bei GPS- oder meteorologischen Satelliten die eingesetzten Steuermittel eine enorme Rendite bringen. Würde bei GMES anders vorgegangen, würde sich GMES nicht nur in Europa,

⁷ http://ec.europa.eu/information_society/policy/psi/docs/pdfs/directive_proposal/2012/de.pdf

⁸ <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/review-recent-studies-psi-reuse-and-related-market-developments>

⁹ Auf der Website des EARSC: <http://earsc.org/>

¹⁰ Assessing the Economic Value of GMES: „European Earth Observation and GMES Downstream Services Market Study“. Eine Zusammenfassung dieser Studie (auf Englisch) ist hier verfügbar: <http://copernicus.eu/pages-principales/library/study-reports/>

¹¹ <http://www.fgdc.gov/ngac/meetings/september-2012/ngac-landsat-cost-recovery-paper-FINAL.pdf>
<http://www.fgdc.gov/ngac/meetings/september-2012/ngac-landsat-economic-value-paper-FINAL.pdf>

sondern weltweit wesentlich weniger gut etablieren können, da die Nutzer die am einfachsten verfügbaren Daten- und Informationsquellen, d. h. Landsat, in Anspruch nähmen.

Dieses Vorgehen steht zudem im Einklang mit internationalen Initiativen wie dem im Rahmen der Gruppe zur Erdbeobachtung (GEO) entwickelten Globalen Überwachungssystem für Erdbeobachtungssysteme (GEOSS). Die GEO hat die Grundsätze für den Datenaustausch übernommen und wendet sie für die GEOSS-Kerndaten an. Nach Erwägungsgrund 28 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 sollte GMES als europäischer Beitrag zum GEOSS verstanden werden. Deshalb sollten die für die GEOSS-Kerndaten geltenden Grundsätze für den Datenaustausch hier auch angewandt werden.

Natürlich sollte die Datenpolitik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Zugangs der europäischen Erdbeobachtungsbranche insgesamt nicht schaden. Der Markt für Satellitenaufnahmen ist stark segmentiert; hohe Wertschöpfung wird vor allem durch Aufnahmen in höherer Auflösung erzielt, die nicht von den Sentinel-Missionen stammen. Durch die Datenzugangstätigkeiten im Rahmen des GMES-Programms werden weiterhin Lizenzrechte für Aufnahmen mit sehr hoher Auflösung von Satellitedatenanbietern erworben, was deren Entwicklung erheblich zugute kommt. GMES-Dienste werden durch die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Finanzhilfeverfahren errichtet und betrieben, wodurch Anbieter von einen Mehrwert bringenden Erdbeobachtungsdiensten unterstützt werden. Die erheblichen Investitionen der Union beim Aufbau der GMES-Infrastruktur und des GMES-Betriebs waren für die Branche in Europa förderlich. Ein kostenfreier, unbeschränkter und offener Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste dürfte der Weiterentwicklung des Marktes dienen, weil nachgelagerten Dienstleistern und Nutzern dann mehr Daten und Dienste zur Verfügung stünden. Die Entwicklung des Marktes der Erdbeobachtungsnutzer wird außerdem zur Anschaffung neuer Satellitensysteme für öffentliche und kommerzielle Zwecke führen. GMES kommt daher effektiv jedem Segment der Erdbeobachtung zugute.

Der kostenfreie, unbeschränkte und offene Zugang zu GMES-Daten würde sich positiv auf die Freiheit der Kunst und Wissenschaft sowie auf die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 13 bzw. 16 der Charta der Grundrechte der EU auswirken.

Deshalb kommt in Artikel 3 der allgemeine Grundsatz einer kostenfreien, unbeschränkten und offenen Verbreitung zum Ausdruck. In diesem Artikel werden die wesentlichen Aspekte der Verordnung zusammengefasst, so dass ihre Auswirkungen besser verständlich sind.

In Artikel 4 werden die Bedingungen festgelegt, unter denen GMES-Daten und -Informationen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. In Artikel 5 und 6 werden die technischen Bedingungen präzisiert, unter denen die Daten und Informationen nach dem Prinzip der kostenfreien, unbeschränkten und offenen Verbreitung übermittelt werden. Mit Artikel 5 Absatz 2 wird die technische Kompatibilität zwischen dem GMES-Programm und der Infrastruktur für raumbezogene Informationen in Europa gemäß der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE)¹² und ihren Durchführungsbestimmungen¹³ sichergestellt. Dadurch wird die Kohärenz zwischen der Form, in der GMES-Daten und -Informationen zur Verfügung gestellt werden, und den entsprechenden Tätigkeiten der Mitgliedstaaten gewährleistet.

¹² ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

¹³ ABl. L 326 vom 4.12.2008, S. 12; ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 83; ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 8; ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 13; ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9; ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11; ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 1; ABl. L 148 vom 11.6.2009, S. 18; ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 40.

Mit Artikel 7 werden den Nutzern alle erforderlichen Genehmigungen für die umfassende Nutzung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste erteilt.

In Artikel 8 wird vom Nutzer verlangt, im Rahmen einer offenen Datenpolitik allgemeingültige Pflichten zu achten.

Da die Daten und Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wird in Artikel 9 klargestellt, dass dies „wie besehen“ und ohne jegliche Gewährleistung geschieht. Das Fehlen einer Gewährleistung ist bei der öffentlichen Verbreitung von Informationen in derart großem Ausmaß gängige Praxis und ein wichtiges Element der offenen Datenpolitik auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten.

Kapitel 3: Einschränkungen der offenen Verbreitung

Nach Artikel 3 ist die offene Verbreitung der Regelfall. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 gilt dies jedoch nur vorbehaltlich der Ausnahmen aufgrund kollidierender Rechte (entsprechend Artikel 11 der vorliegenden Verordnung) oder der Wahrung von Sicherheitsinteressen (entsprechend den Artikeln 12 bis 16).

Mit Artikel 11 sollen rechtliche Konflikte gelöst werden, die zwischen dem GMES-Grundsatz der offenen Verbreitung einerseits und internationalen Verträgen oder anderen Verpflichtungen wie den durch die Charta der Grundrechte der EU geschützten Rechten andererseits bestehen. Durch diesen Artikel wird beispielsweise verhindert, dass durch die offene Verbreitung Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, die Dritte an Daten und Informationen besitzen, die im Laufe der Produktion der Informationen der GMES-Dienste verwendet werden. Die Einschränkungen der offenen Verbreitung müssen verhältnismäßig sein, und die in den Artikeln 3 bis 9 festgelegten Bedingungen für die Verbreitung dürfen nur soweit geändert werden, wie es die Lösung des betreffenden rechtlichen Konflikts zwingend erfordert.

Artikel 12 dient als Einleitung für einige Artikel, die die Wahrung von Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten betreffen.

Mit Artikel 13 werden die Kriterien für die Bewertung der Sensibilität GMES-spezifischer Daten von weltraumgestützten Beobachtungssystemen aufgestellt. Diese Kriterien gelten, wenn die Daten mit Hilfe eines weltraumgestützten Beobachtungssystems erhoben werden, auf das zumindest eines der im Anhang aufgeführten Merkmale zutrifft. Sie gelten ebenso für die Neubewertung gemäß Artikel 15.

Mit Artikel 14 werden die Kriterien für die Bewertung der Sensibilität der Informationen der GMES-Dienste aufgestellt.

Artikel 15 enthält Kriterien für eine Neubewertung der Sensibilität von GMES-spezifischen Daten oder Informationen der GMES-Dienste, die entweder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission selbst erfolgt. Diese Neubewertung soll den Mitgliedstaaten Gewissheit geben, dass ihre Sicherheitsinteressen gewahrt bleiben. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, die Verbreitung Schaden verursachender Daten und Informationen zu verhindern. Die meisten rechtlichen Bestimmungen über die Fernerkundung sehen diese Möglichkeit in irgendeiner Form vor; sie wird gewöhnlich als „Shutter Control“ bezeichnet. In den USA kann ein kommerzieller Anbieter von Satellitenaufnahmen „vom Minister [für Handel] verpflichtet werden, die Datenerhebung und/oder -verbreitung durch

das System in dem Maße einzuschränken, wie es aufgrund bedeutender nationaler Sicherheitsinteressen oder bedeutender außenpolitischer Interessen für notwendig erachtet wird¹⁴. Im französischen Dekret Nr. 2009-640¹⁵ sind ähnliche Maßnahmen vorgesehen (in Artikel 5).

Mit Artikel 16 werden die Kriterien für die Einschränkung des Zugangs vervollständigt, wobei die nötige Ausgewogenheit zwischen der Wahrung der Sicherheitsinteressen sowie dem ökologischen und sozioökonomischen Nutzen, der sich aus der dauerhaften Bereitstellung von GMES-Daten und -Informationen ergibt, hergestellt wird.

Die Einschränkungen des Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste auf der Grundlage der Kriterien in den Artikeln 12 bis 16 werden entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 umgesetzt. Insbesondere kann der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 genannte Sicherheitsausschuss am Beschlussfassungsverfahren beteiligt werden.

Kapitel 4: Zugang unter Vorbehalt sowie Registrierung

Die Betriebsfähigkeit von GMES erfordert, dass die Infrastruktur vor Störungen der Dienste geschützt wird. Die Entscheidung für eine kostenfreie, unbeschränkte und offene Verbreitung könnte durch einen drastischen Anstieg der weltweiten Beanspruchung zu einer Überlastung des Systems führen. Artikel 17 bietet eine transparente Lösung zur Minderung dieses Risikos. Die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die Industrie, die Forschungsorganisationen, die Bürger aus Mitgliedstaaten und Drittländern sowie internationale Organisationen, die zum GMES-Betrieb beitragen, könnten davon profitieren, wenn der Zugang zu GMES-Daten und -Informationen unter Vorbehalt steht.

Für die Registrierungsbedingungen ist in Artikel 10, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 ein vierstufiges Verfahren vorgesehen, mit dem die Nutzer so schnell wie möglich auf die gewünschten Daten und Dienstinformationen zugreifen können. Für die Nutzung der Such- und Darstellungsdienste gemäß Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie ist keine Registrierung erforderlich. Eine Registrierung auf niedriger Stufe ist jedoch möglich, wenn die GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste als Dateien heruntergeladen werden. Durch eine Registrierung mittlerer Stufe sollte sichergestellt werden, dass das Prinzip des möglichen Zugangs unter Vorbehalt gemäß Artikel 17 auf zufriedenstellende Weise angewandt wird; ein strenges Registrierungsverfahren gilt, wenn der Zugang zu Daten und Informationen aus Sicherheitsgründen strenge Kontrollen erfordert.

¹⁴ US Licensing of Private Land Remote-Sensing Space Systems (Lizenzvergabe für private Landfernerkundungsweltraumsysteme, 15 C.F.R. § 960.11(b)(4) (2009)).

¹⁵ Décret n° 2009-640 du 9 juin 2009 portant application des dispositions prévues au titre VII de la loi n° 2008-518 du 3 juin 2008 relative aux opérations spatiales (Dekret Nr. 2009-640 vom 9. Juni 2009 über die Anwendung der Bestimmungen des Titels VII des Gesetzes Nr. 2008-518 vom 3. Juni 2008 über Weltraumtätigkeiten).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. DER KOMMISSION

vom 12.7.2013

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) durch die Festlegung von Registrierungs- und Lizenzierungsbedingungen für GMES-Nutzer und von Kriterien für die Einschränkung des Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011–2013)¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Daten- und Informationspolitik im Rahmen von GMES sollte mit anderen relevanten Politikbereichen, Instrumenten und Maßnahmen der Union im Einklang stehen. Insbesondere sollte sie den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)² entsprechen. Bei dieser Politik sollten die in der Charta der Grundrechte der EU anerkannten Rechte und Grundsätze gewahrt werden, vor allem das Recht auf Privatleben, der Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf geistiges Eigentum, die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft und die unternehmerische Freiheit.
- (2) Die Daten- und Informationspolitik im Rahmen von GMES sollte einen wesentlichen Beitrag zur von der Union geförderten offenen Datenpolitik darstellen, die durch die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors³ eingeleitet wurde und durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten⁴, der im Zusammenhang mit der Mitteilung der

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1.

² ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

³ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90.

⁴ ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39.

Kommission „Eine Digitale Agenda für Europa“ vom 26. August 2010⁵ angenommen wurde, bekräftigt wurde.

- (3) Es sollten Registrierungs- und Lizenzierungsbedingungen für GMES-Nutzer eingeführt sowie Kriterien für die Einschränkung des Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste festgelegt werden. Die Bedingungen für den Zugang zu anderen Daten und Informationen, die zur Erbringung von GMES-Diensten herangezogen werden, sollten von deren Anbietern festgelegt werden.
- (4) In ihrer Mitteilung vom 28. Oktober 2009 „Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) – Herausforderungen und nächste Schritte für die Weltraumkomponente“⁶ brachte die Kommission ihre Absicht zum Ausdruck, für die Sentinels eine Politik des freien und offenen Zugangs zu verfolgen.
- (5) Der Zugang zu Sentinel-Daten sollte kostenfrei, unbeschränkt und offen sein, entsprechend den gemeinsamen Grundsätzen für eine Sentinel-Datenpolitik⁷, die vom Programmausschuss zur Erdbeobachtung (PB-EO) der Europäischen Weltraumorganisation angenommen wurden.
- (6) Drittländer und internationale Organisationen, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 zum GMES-Betrieb beitragen, sollten unter den gleichen Bedingungen Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste haben wie die Mitgliedstaaten.
- (7) Wie in Erwägungsgrund 28 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 angeführt, sollte GMES als ein europäischer Beitrag zum Aufbau des Systems globaler Erdüberwachungssysteme (GEOSS) verstanden werden. Daher sollte die offene Verbreitung im Rahmen von GMES vollständig im Einklang mit den Datenaustauschgrundsätzen des GEOSS stehen.
- (8) Im Sinne der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 genannten Ziele der Daten- und Informationspolitik im Rahmen von GMES sollte den Nutzern die notwendige Genehmigung erteilt werden, damit sie GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste in größtmöglichem Ausmaß nutzen können. Die Nutzer sollten auch GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste mit oder ohne Änderungen weiterverbreiten können.
- (9) GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste sollten kostenfrei zur Verfügung stehen, damit der Nutzen für die Gesellschaft durch eine verstärkte Verwendung dieser Daten und Dienste zum Tragen kommt.
- (10) Das GMES-Prinzip der offenen Verbreitung kann überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden, wobei die Bedürfnisse der Nutzer und der Erdbeobachtungsbranche und technische Entwicklungen berücksichtigt werden.

⁵ KOM(2010) 245 endg. vom 26.8.2010.

⁶ KOM(2009) 589 endg.

⁷ ESA/PB-EO(2009)98, rev. 1.

- (11) Im Interesse einer breiten Verteilung von GMES-Daten und -Informationen ist weder eine ausdrückliche noch eine implizite Garantie angebracht, auch nicht im Hinblick auf Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
- (12) Die Kommission sollte die offene Verbreitung im Rahmen von GMES einschränken, wenn der kostenfreie, unbeschränkte und offene Zugang zu einigen GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste die in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechte und Grundsätze wie das Recht auf Privatleben und -sphäre, den Schutz personenbezogener Daten oder Rechte des geistigen Eigentums an zur Erbringung der GMES-Dienste herangezogenen Daten beeinträchtigen würde.
- (13) Wenn notwendig, sollten die Sicherheitsinteressen der Union und die nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten durch Einschränkungen gewahrt bleiben. Soweit nationale Sicherheitsinteressen betroffen sind, sollten die Verpflichtungen von Mitgliedstaaten, die durch internationale Verträge einer Verteidigungsorganisation beigetreten sind, durch solche Einschränkungen unberührt bleiben. Bei der Bewertung der Sensibilitätskriterien für die Einschränkung der Verbreitung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste sollte bei Sicherheitsfragen die Unbedenklichkeit vorab geklärt werden, damit diese Daten und Informationen ohne Unterbrechungen bereitgestellt werden können.
- (14) Bei den Sensibilitätskriterien sollten die verschiedenen Parameter einzogen werden, die wahrscheinlich ein Risiko für die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten darstellen. Die Bedrohungen der kritischen Infrastruktur, die in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern⁸, festgelegt sind, sollten als wichtiges Sensibilitätskriterium berücksichtigt werden.
- (15) Wenn erforderlich, sollten die Mitgliedstaaten beantragen können, dass die Bereitstellung besonderer GMES-spezifischer Daten und Informationen der GMES-Dienste eingeschränkt wird. Die Kommission sollte bei der Prüfung solcher Anträge oder wenn sie auf eigene Initiative tätig wird, effizient und wirkungsvoll handeln, so dass die Sicherheitsinteressen der Union bzw. der Mitgliedstaaten gewahrt werden und zugleich der Daten- und Informationsfluss so wenig wie möglich gestört wird.
- (16) GMES-Verbreitungsplattformen stoßen möglicherweise an ihre technischen Grenzen, so dass es unmöglich ist, allen Daten- und Informationsabrufen nachzukommen. Unter solchen außergewöhnlichen Umständen sollte der Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste in technischer Hinsicht Nutzern der Länder und internationalen Organisationen vorbehalten bleiben, die zu den GMES-Aktivitäten beitragen, damit die Kontinuität der Dienste gesichert ist. Falls angebracht, sollte eine Art Registrierung notwendig sein, damit Nutzer einem solchen Vorbehalt unterliegende Dienste in Anspruch nehmen können. Ein derartiger Vorbehalt sollte die Nutzer, die von selbigem profitieren und Daten oder Informationen erhalten haben, nicht daran hindern, die durch diese Verordnung

⁸

ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75.

gewährten Rechte wahrzunehmen, unter anderem das Recht zur Weiterverbreitung solcher Daten oder Informationen.

- (17) Im Hinblick auf den Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste sollte es vier Registrierungsstufen geben. Erstens sollten Such- und Darstellungsdienste im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2007/2/EG im Interesse einer breiten Nutzung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste ohne Registrierung genutzt werden können. Zweitens sollte für Download-Dienste im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG eine niedrige Registrierungsstufe möglich sein. Dieses Registrierungsverfahren sollte die Nutzer nicht davon abhalten, auf die Daten und Informationen zuzugreifen; es sollten damit allerdings Nutzerstatistiken erstellt werden können. Drittens sollte es bei einer mittleren Registrierungsstufe möglich sein, den Zugang unter Vorbehalt nur bestimmten Nutzergruppen zu gewähren. Viertens sollte ein strenges Registrierungsverfahren gelten, wenn aus Sicherheitsgründen der Zugang eingeschränkt werden muss und die eindeutige Identifikation der Nutzer erforderlich ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- (a) die Bedingungen für den unbeschränkten und offenen Zugang zu den mit den GMES-Diensten erstellten Informationen und den mit Hilfe der GMES-Infrastruktur erhobenen Daten;
- (b) die Kriterien für die Einschränkung des Zugangs zu diesen Informationen und Daten;
- (c) die Bedingungen für die Registrierung von GMES-Nutzern.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „GMES-Dienste“ die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 genannte Dienstkomponente;
- (b) „Informationen der GMES-Dienste“ mit Hilfe der GMES-Dienste gewonnene Informationen und die dazugehörigen Metadaten;
- (c) „GMES-spezifische Daten“ mit Hilfe der GMES-Infrastruktur erhobene Daten und die dazugehörigen Metadaten;

- (d) „Metadaten“ strukturierte Informationen über Daten oder Informationen, die deren Auffassung, Bestandsaufnahme und Nutzung ermöglichen;
- (e) „GMES-Verbreitungsplattform“ technische Systeme, die zur Verbreitung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste verwendet werden;
- (f) „Suchdienste“ Suchdienste gemäß der Definition in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/2/EG;
- (g) „Darstellungsdienste“ Darstellungsdienste gemäß der Definition in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2007/2/EG;
- (h) „Download-Dienste“ Download-Dienste gemäß der Definition in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG;

Kapitel 2

Offene Verbreitung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste – Lizenzierungsbedingungen

Artikel 3 *Grundsätze der offenen Verbreitung*

Die Nutzer verfügen unter den in den Artikeln 4 bis 10 festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich der in den Artikeln 11 bis 16 festgelegten Einschränkungen über kostenfreien, unbeschränkten und offenen Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste.

Artikel 4 *Finanzielle Bedingungen*

Kostenfreier Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste, die auf GMES-Verbreitungsplattformen zur Verfügung gestellt werden, wird unter den in Artikel 5 Absatz 1 vorab festgelegten technischen Bedingungen gewährt.

Artikel 5 *Bedingungen für Merkmale, Format und Verbreitungsmedien*

1. Für jede Art von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste treffen die Anbieter dieser Daten und Informationen unter Aufsicht der Kommission mindestens eine Festlegung von Merkmalen, Format und Verbreitungsmedien und geben diese Festlegung auf GMES-Verbreitungsplattformen bekannt.
2. GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste müssen die Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG insofern erfüllen, als sie unter deren Bestimmungen fallen.

*Artikel 6
Bedingungen für GMES-Verbreitungsplattformen*

GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste werden über GMES-Verbreitungsplattformen an die Nutzer verbreitet, die von der Kommission oder unter deren Aufsicht zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 7
Nutzungsbedingungen*

1. Der Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste wird, sofern es rechtmäßig ist, für die folgenden Nutzungszwecke gewährt:
 - (a) Vervielfältigung;
 - (b) Verbreitung;
 - (c) öffentliche Wiedergabe;
 - (d) Anpassungen, Änderungen und Kombination mit anderen Daten und Informationen;
 - (e) Kombinationen der Buchstaben a bis d.
2. GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste können weltweit ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.

*Artikel 8
Bedingungen für von den Nutzern bekannt zu gebende Informationen*

1. Bei der Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste geben die Nutzer der Öffentlichkeit die Quelle dieser Daten und Informationen bekannt.
2. Die Nutzer sorgen dafür, dass in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck erweckt wird, dass die Tätigkeiten des jeweiligen Nutzers von der Union offiziell gebilligt werden.
3. Wenn die Daten oder Informationen angepasst oder geändert wurden, ist dies deutlich anzugeben.

*Artikel 9
Fehlende Gewährleistung*

GMES-spezifische Daten und Informationen der GMES-Dienste werden Nutzern ohne ausdrückliche oder implizite Gewährleistung bereitgestellt, auch nicht im Hinblick auf Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

Artikel 10
Bedingungen bei Einschränkungen der offenen Verbreitung

Wenn die Kommission den Zugang zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste gemäß Artikel 12 auf bestimmte Nutzer einschränkt, registrieren sich diese Nutzer nach einem Verfahren, das ihre eindeutige Identifizierung ermöglicht, bevor ihnen der Zugang gewährt wird.

Kapitel 3 **Einschränkungen**

Artikel 11
Kollidierende Rechte

Wenn die offene Verbreitung von bestimmten GMES-spezifischen Daten oder Informationen der GMES-Dienste mit internationalen Vereinbarungen oder dem Schutz von Rechten des geistigen Eigentums an Daten und Informationen, die zur Produktion von Informationen der GMES-Dienste herangezogen werden, kollidiert oder die in der Charta der Grundrechte der EU anerkannten Rechte und Grundsätze – z. B. das Recht auf Privatleben oder den Schutz personenbezogener Daten – unverhältnismäßig beeinträchtigen würde, ergreift die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 die zur Vermeidung einer solchen Kollision oder zur Einschränkung der Verbreitung der betreffenden GMES-spezifischen Daten oder Informationen der GMES-Dienste erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 12
Wahrung von Sicherheitsinteressen

1. Wenn die offene Verbreitung von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste aufgrund der Sensibilität der Daten und Informationen ein unzumutbares Risiko für die Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten darstellt, schränkt die Kommission die Verbreitung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 ein.
2. Die Kommission bewertet die Sensibilität der GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste anhand der in den Artikeln 13 bis 16 festgelegten Sensibilitätskriterien.

Artikel 13
Sensibilitätskriterien für GMES-spezifische Daten

1. Wenn GMES-spezifische Daten von einem weltraumgestützten Beobachtungssystem erstellt werden, auf das mindestens eines der im Anhang aufgeführten Merkmale zutrifft, bewertet die Kommission die Sensibilität der Daten anhand folgender Kriterien:
 - (a) die technischen Merkmale der Daten einschließlich der räumlichen Auflösung und der Spektralbänder;

- (b) die Zeit zwischen der Erfassung und der Verbreitung der Daten;
- (c) die Frage, ob in dem Bereich, auf den sich die GMES-spezifischen Daten beziehen, bewaffnete Konflikte oder internationale oder regionale Bedrohungen von Frieden und Sicherheit oder Bedrohungen für kritische Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/114/EG bestehen;
- (d) die Frage, ob Sicherheitsschwachstellen bestehen, oder ob die wahrscheinliche Nutzung der GMES-spezifischen Daten für taktische oder operative Tätigkeiten den Sicherheitsinteressen der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder ihrer internationalen Partner schaden würde.

2. Wenn GMES-spezifische Daten von einem weltraumgestützten Beobachtungssystem erstellt werden, auf das kein einziges der im Anhang aufgeführten Merkmale zutrifft, ist davon auszugehen, dass sie nicht sensibel sind.

Artikel 14 Sensibilitätskriterien für Informationen der GMES-Dienste

Die Kommission bewertet die Sensibilität der Informationen der GMES-Dienste anhand folgender Kriterien:

- (a) die Sensibilität der für die Erstellung der Informationen der GMES-Dienste verwendeten Inputs;
- (b) die Zeit zwischen der Erfassung der verwendeten Inputs und der Verbreitung der Informationen der GMES-Dienste;
- (c) die Frage, ob in dem Bereich, auf den sich die Informationen der GMES-Dienste beziehen, bewaffnete Konflikte oder internationale oder regionale Bedrohungen von Frieden und Sicherheit oder Bedrohungen für kritische Infrastrukturen im Sinne des Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/114/EG bestehen;
- (d) die Frage, ob Sicherheitsschwachstellen bestehen, oder ob die wahrscheinliche Nutzung der Informationen der GMES-Dienste für taktische oder operative Tätigkeiten den Sicherheitsinteressen der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder ihrer internationalen Partner schaden würde.

Artikel 15 Antrag auf Neubewertung der Sensibilität

Wenn die Voraussetzungen, unter denen die Bewertung nach Artikel 13 oder 14 vorgenommen worden war, sich geändert haben, kann die Kommission die Sensibilität von GMES-spezifischen Daten oder Informationen der GMES-Dienste auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaates neu bewerten und erforderlichenfalls die Erfassung GMES-spezifischer Daten bzw. die Verbreitung von Informationen der GMES-Dienste einschränken, aussetzen oder zulassen. Bei einem von einem Mitgliedstaat vorgelegten Antrag berücksichtigt die Kommission die Begrenzung der beantragten Einschränkung im Hinblick auf Dauer und Umfang.

Artikel 16
Abwägung der Interessen

1. Bei der Bewertung der Sensibilität von GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste gemäß Artikel 12 werden die Sicherheitsinteressen sowie die Interessen der Nutzer und der ökologische und sozioökonomische Nutzen der Erhebung, Erstellung und offenen Verbreitung der betreffenden Daten und Informationen miteinander abgewogen.
2. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Sicherheitsbewertung, ob Einschränkungen wirksam sind, wenn ohnehin ähnliche Daten aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.

Kapitel 4
Zugang unter Vorbehalt sowie Registrierung

Artikel 17
Zugang unter Vorbehalt

1. Wenn der Zugang stärker in Anspruch genommen wird, als es die Kapazität der GMES-Verbreitungsplattformen zulässt, kann der Zugang zu den GMES-Ressourcen folgenden Nutzern vorbehalten werden:
 - (a) den öffentlichen Diensten, der Wirtschaft, den Forschungseinrichtungen und den Bürgern in der Union;
 - (b) den öffentlichen Diensten, der Wirtschaft, den Forschungseinrichtungen und den Bürgern in Drittländern, die zum GMES-Betrieb beitragen;
 - (c) internationalen Organisationen, die zum GMES-Betrieb beitragen.
2. Die Nutzer, denen der Zugang gemäß Absatz 1 vorbehalten ist, registrieren sich, um Zugang erhalten zu können, und geben dabei ihre Identität, Kontaktdaten, ihr Tätigkeitsfeld und das Land an, in dem sie niedergelassen sind.

Artikel 18
Registrierung

1. Für den Zugang zu Download-Diensten registrieren sich die Nutzer online auf den GMES-Verbreitungsplattformen. Die Registrierung ist kostenlos. Die Nutzer müssen sich nur einmal registrieren, und die Registrierung wird automatisch akzeptiert. Für das Registrierungsverfahren ist Folgendes erforderlich:
 - (a) die Einrichtung eines Nutzerkontos mit Passwort durch den Nutzer;
 - (b) statistische Informationen, die auf höchstens zehn vom Nutzer anzugebende Elemente begrenzt sind.
2. Für Such- und Darstellungsdienste ist keine Registrierung erforderlich.

Kapitel 5

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.7.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG

Merkmale eines weltraumgestützten Beobachtungssystems gemäß Artikel 13

- (a) Das System ist technisch in der Lage, Daten in einer geometrischen Auflösung von 2,5 m oder weniger in mindestens einer horizontalen Richtung zu generieren.
- (b) Das System ist technisch in der Lage, Daten in einer geometrischen Auflösung von 5 m oder weniger in mindestens einer horizontalen Richtung im Spektralbereich von 8 bis 12 Mikrometer (thermisches Infrarot) zu generieren.
- (c) Das System ist technisch in der Lage, Daten in einer geometrischen Auflösung von 3 m oder weniger in mindestens einer horizontalen Richtung im Spektralbereich von 1 mm bis 1 m (Mikrowellen) zu generieren.
- (d) Das System hat mehr als 49 Spektralkanäle und ist technisch in der Lage, Daten in einer geometrischen Auflösung von 10 m oder weniger in mindestens einer horizontalen Richtung in mindestens einem Spektralkanal zu generieren.